



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1137 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012
Termin	Beratungsfolge:	
24.05.2011	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

**Bezeichnung:**

Leistungen für Bildung und Teilhabe - Bildungspaket

**Sachverhalt:**

Nach einem längeren Gesetzgebungsverfahren sind die bundesrechtlichen Vorschriften zum so genannten Bildungspaket am 29.03.2011 verkündet worden. Die rechtlichen Grundlagen des Bildungspaketes im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind damit rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Ausgangspunkt dieser gesetzlichen Änderungen und der Schaffung neuer Leistungsbausteine des Fürsorgerechts ist das Regelsatz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010, mit dem das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine transparente Neuregelung der Berechnung der Regelsätze bis zum 31.12.2010 aufgegeben hatte.

Das Bildungspaket umfasst Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge erwachsene Schülerinnen und Schüler, welche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Kinderzuschlag nach dem BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen und beinhaltet folgende Leistungen:

- Leistungen für (eintägige) Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen
- Leistungen für (mehrtägige) Klassenfahrten und Fahrten der Kindertageseinrichtung
- Schulbedarfspakete zum Schuljahres- und Schulhalbjahreswechsel
- Schülerbeförderungskosten
- Leistungen für eine angemessene Lernförderung
- Leistungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Schule, Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle) und
- Leistungen für die Teilhabe (z.B. Mitgliedsbeiträge Sportverein)

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen hat der Gesetzgeber die Leistungen spürbar

erweitert. Diese Erweiterung bezieht sich einerseits auf den Leistungsberechtigten Personenkreis, der nun auch Kinder miteinbezieht, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, und andererseits auf die einzelnen Leistungsumfänge. So hat der Gesetzgeber die Leistungen für Klassenfahrten nun um (eintägige) Schulausflüge erweitert und zugleich diese Leistungen für (eintägige) Ausflüge und (mehrtägige) Fahrten für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, vorgesehen. Ebenso wurden Aufwendungen für Schülerbeförderung unter bestimmten Voraussetzungen in den Leistungskatalog aufgenommen. Neu ist die Berücksichtigung der Mehraufwendungen, die bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entstehen sowie insbesondere der Anspruch auf Lernförderung und die Berücksichtigung des Bedarfs für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Mitgliedsbeiträge in einem Sportverein) in Höhe von bis zu monatlich 10,- € je Kind.

Die Leistungen des Bildungspaketes sind ganz überwiegend als Sachleistungen entweder im Wege der Direktzahlung an den Anbieter der Leistung oder mittels Gutscheine zu erbringen. Insoweit wird sichergestellt, dass die Leistungen bei den Kindern ankommen. Lediglich die Aufwendungen für den persönlichen Schulbedarf und für die Schülerförderung werden als Geldleistung erbracht.

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigten ergeben sich (rechtliche) Unterschiede zwischen den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und den Leistungsberechtigten nach dem SGB XII bzw. BKG. Daher werden die Anträge für Leistungsberechtigte nach dem SGB II im Jobcenter und die übrigen Leistungen im Sozialamt bearbeitet.

Die voraussichtlich Leistungsberechtigten nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG wurden bereits ab Mitte März 2011 also bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes über die neuen Leistungen mittels Anschreiben informiert und ihnen wurden entsprechende Leistungsanträge / Vordrucke übersandt. An die nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKG) leistungsberechtigten Kinder konnten zunächst keine Informationsschreiben versandt werden, da es an der Bestimmung der für die Leistungsgewährung zuständigen Stelle durch das Land Niedersachsen fehlte.

Nachdem das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) mit Runderlass vom 12.04.2011 im Vorgriff auf eine beabsichtigte landesgesetzliche Regelung, welche für Juni 2011 zu erwarten ist, die Landkreise und kreisfreien Städte für zuständig erklärt hat, die Leistungen des Bildungspaketes auch für Kinder, die Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem BKG oder Wohngeld nach dem WoGG beziehen, zu bewilligen, wurden auch diese Leistungsberechtigten Mitte April 2011 über die Leistungen des Bildungspaketes informiert und es wurde ihnen Leistungsanträge / Vordrucke durch das Sozialamt zugesandt.

In allen Schreiben wurden die Leistungsberechtigten ausdrücklich ermutigt, die neuen Leistungen des Bildungspaketes in Anspruch zu nehmen (Zur Information ist ein Musteranschreiben des Jobcenters als Anlage beigelegt).

Die Vordrucke zu den Leistungen sind online auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-row.de](http://www.landkreis-row.de) abrufbar.

Hinsichtlich der Organisation der Leistungsgewährung für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wurden die Schulträger frühzeitig zu einer Informationsveranstaltung am 08.03.2011 eingeladen und ihnen hinsichtlich des Mittagessens ein Melde- und Abrechnungsverfahren mittels Bögen vorgestellt, welches jetzt auch für die Kindertageseinrichtungen vorgesehen ist. Ferner wurden mit Schreiben vom 20.04.2011 die Einheits- und Samtgemeinden im Landkreis als Schulträger, die Schulen selbst sowie die Träger der Kindertageseinrichtungen über die Leistungen des Bildungspaketes, das Verfahren und die beabsichtigte Zusammenarbeit informiert. Das

Listenverfahren hinsichtlich der Gewährung von Leistungen für die Mittagsverpflegung wird seit dem 01.05.2011 angewendet.

Bezüglich der Leistungen für eine angemessene Lernförderung wird eine enge Kooperation mit den Lehrkräften und Schulträgern vor Ort angestrebt, da insbesondere die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und deren Lernleistungen und Lernverhalten aus alltäglichem Erleben kennen und am besten eine Beurteilung der Notwendigkeit und Geeignetheit der außerschulischen angemessenen Lernförderung abgeben können.

Wenn Leistungen für eine angemessene Lernförderung bei gleichzeitiger Entbindung der Schule von Schweigepflichten beantragt werden, wird ein Gespräch mit den um Leistung ersuchenden Kindern bzw. deren Eltern geführt und dann eine fachliche Stellungnahme der zuständigen Lehrkräfte erbeten. In diesem Zusammenhang soll ein vom Jobcenter und dem Sozialamt entwickelter Bogen verwandt werden.

Im Hinblick darauf, dass bundesweit zunächst nicht so viele Leistungsberechtigte Leistungen des Bildungspaketes beantragt haben wie erhofft, hat sich der Runde Tisch zum Bildungs- und Teilhabepaket am 21.04.2011 darauf verständigt, dass die Frist für die rückwirkende Beantragung von Leistungen aus dem Bildungspaket bis zum 30.06.2011 verlängert werden sollte und Bildungs- und Teilhabebedarfe für die Monate Januar bis Mai 2011 umfassen soll.

Hierzu trifft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales derzeit in Abstimmung mit den weiter beteiligten Ressorts die notwendigen Vorbereitungen. Der Bundestag wird gebeten die entsprechenden Anpassungen der Übergangsregelungen im Rahmen bereits laufender Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind bis zum 10.05.2011 insgesamt 1.176 Anträge eingegangen (588 SGB II; 17 AsylbLG; 571 BKGG). Damit haben bereits eine Vielzahl der etwa 6.155 möglicherweise Leistungsberechtigten (im Bereich des Jobcenters ca. 4.000 und im Bereich des Sozialamtes ca. 2.155) einen Antrag auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe eingereicht. Beispielsweise entfielen von den vorliegenden Anträgen etwa 225 Anträge auf eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten; die weit überwiegende Anzahl der Anträge ist bereits positiv beschieden worden. Zugleich sind mittels des vorgenannten Listenverfahrens im Mai 2011 149 Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler bei 15 Kindertageseinrichtungen und 27 Schulen zur Inanspruchnahme der Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gemeldet worden.

Die Finanzierung der Kosten des Bildungspaketes soll im Rahmen eines vollen Kostenausgleichs erfolgen. Hierzu ist für 2011 eine Erhöhung des Bundesanteils der Kosten der Unterkunft vorgesehen. Ab 2012 soll eine Regelung erfolgen, die dem tatsächlichen Aufwand entspricht. Aktuell bestehen noch offene Fragen hinsichtlich des Verteilschlüssels (auf Landesebene) sowie der Verteilung bzw. Bindung der Mittel. Hierzu werden in den nächsten Tagen noch Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Niedersachsen geführt.

Über die Ergebnisse sowie zu weiteren Fragen in Bezug auf die Leistungen des Bildungspaketes sowie der Umsetzung wird es in der Ausschusssitzung einen ergänzenden aktuellen Bericht geben.

In Vertretung

(Pragal)